



Öffentliche Bekanntmachung

des Festlegungsbeschlusses betreffend

Mitteilungspflichten zur Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der In- tegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Beschluss vom 28. August 2024, Az. BK8-24-001-A

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde („**Regulierungskammer**“) hat von Amts wegen am 16. September 2024 einen Festlegungsbeschluss betreffend Mitteilungspflichten zur Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Beschluss vom 28. August 2024, Az. BK8-24-001-A, gegenüber den an der Anreizregulierung teilnehmenden Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 3 h) und Nr. 3 i) und Satz 5 EnWG erlassen.

Der vorgenannte Festlegungsbeschluss vom 16. September 2024, Gz. GR-5932a-15/2/3, kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen und heruntergeladen werden:

[Mitteilungspflichten zur EE-Verteilungsmechanismus-Festlegung](#)

Der Festlegungsbeschluss wird gemäß § 73 Abs. 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der Regulierungskammer, werden gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG der verfügende Teil des Festlegungsbeschlusses, die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Regulierungskammer

Schneider
Ministerialrat